

Die skandinavischen Fremden Gesetze¹⁾.

Dr. Joachim-Dieter Bloch, Assistent am Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht.

Die in den einzelnen skandinavischen Gesetzen oft recht verschieden durchgeführten gemeinsamen Grundgedanken für die Behandlung der Ausländer sind:

Keine Einreise ohne besondere Legitimationspapiere, kein längerer Aufenthalt ohne besondere Aufenthaltserlaubnis, keine Annahme von Diensten oder Arbeit ohne besondere Arbeitszulassung, eingehend geregelte Meldepflichten der Ausländer und der Inländer, die mit Ausländern zu tun haben, Entfernung der Ausländer bei Ungehorsam gegen die Gesetze und bei Gefährdung der Staatssicherheit.

Diese Grundsätze unterscheiden sich wesentlich von denen, die vorher namentlich in Schweden für die Behandlung und Zulassung der Ausländer in Geltung waren²⁾.

Die Fremdenpolitik vor dem Weltkriege war in den skandinavischen Ländern im wesentlichen von dem Grundsatz des freien Volkswaustausches ausgegangen, und auch das schwedische Gesetz von 1914, das eingehendere Vorschriften über die Behandlung und Kontrolle der Ausländer enthält, stellt noch keinen Bruch mit diesem Prinzip dar, will vielmehr rechtliche Garantien für den Schutz der Ausländer schaffen. Während des Weltkrieges ist dann allerdings auf Grund mehrerer königlicher Verordnungen eine verschärfte Kontrolle der Ausländer eingeführt worden, doch rechnete man allgemein damit, diese Maßnahmen nach Beendigung des Krieges und der Rückkehr normaler Zustände aufheben zu können. Diese traten jedoch mit den Friedensschlüssen nicht ein;

¹⁾ Das schwedische Fremden gesetz vom 2. August 1927 wird im folgenden mit s, das dänische Fremden gesetz vom 18. Mai 1875 mit d, die dänische Bekanntmachung über den Paßzwang, die Arbeits- und Aufenthaltserlaubnis und die Anmeldepflicht der Ausländer vom 31. März 1928 mit d', das dänische Gesetz vom 31. März 1928 betreffend die Änderung des Gesetzes vom 15. Mai 1875 mit d'', und das norwegische Fremden gesetz vom 22. April 1927 mit n zitiert. Übersetzungen dieser Gesetze befinden sich im Materialteil.

²⁾ Vgl. die Rede des schwedischen Justizministers, deren Darstellung der schwedischen Verhältnisse auch für die beiden anderen skandinavischen Länder zutreffen dürfte, in Nytt Juridisk Arkiv II, 1927, S. 576.

im Gegenteil hatte die allgemeine Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage in allen Ländern Folgen, die jedes davon noch nicht in demselben Maße betroffene Land von sich fernzuhalten bestrebt war.

Die neue schwedische Gesetzgebung, die völlig mit dem liberalen Gedanken des freien Volkaustausches gebrochen hat und lediglich von den bezeichneten präventiven Tendenzen getragen ist, erklärt sich vor allem aus vier Gesichtspunkten:

Die Einwanderung von Ausländern ist zunächst mit Rücksicht auf den heimischen *Arbeitsmarkt* einzuschränken, da große Massen der nach Schweden kommenden Ausländer Arbeitssuchende sind, der schwedische Arbeitsmarkt aber nicht einmal sämtliche einheimischen Arbeiter beschäftigen kann. Es besteht somit die Notwendigkeit, dem heimischen Arbeitsmarkt den großen Zufluß ausländischer Arbeitskräfte fernzuhalten.

Ferner würde eine gesteigerte und nicht kontrollierte Einwanderung die *Wohnungsverhältnisse* an vielen Orten ungünstig beeinflussen. Weiter muß man aus allgemeinen Erwägungen zum Schutze der öffentlichen Ordnung und Sicherung eine Einwanderungskontrolle ausüben, da infolge des Krieges und der Nachkriegsjahre die *Kriminalität* in allen europäischen, vor allem aber den ehemals kriegführenden Ländern stark gestiegen ist, und eine unkontrollierte Einwanderung daher auch eine Steigerung der Kriminalität in Schweden befürchten läßt.

Endlich hat die schwedische Regierung den *Rassengesichtspunkt* ebenfalls zugunsten einer Kontrolle ins Feld geführt. Gerade die Schwierigkeiten, die Länder mit gemischter Bevölkerung in den letzten Jahren gehabt hätten, zeigten den Wert einer im wesentlichen einheitlichen Bevölkerung, wie sie Schweden besäße, und diese Einheitlichkeit müsse unter allen Umständen erhalten bleiben.

Der schwedische Gesetzesrat hat zwar gewichtige Bedenken gegen die Tendenzen des neuen Gesetzes, die gegenüber der früheren Gesetzgebung einen Kulturrückschritt darstellten, geltend gemacht, vor allem dagegen, daß bezüglich der Rechtsstellung der Ausländer in Schweden an die Stelle des Rechtsstaates wieder der Polizei- und Wohlfahrtsstaat des Mittelalters träte, trotzdem aber dem Gesetzentwurf seine Zustimmung erteilt, da der Zeitpunkt der Wiederherstellung »normaler« Zustände, der Vorbedingung der liberalen Vorkriegsgesetzgebung, noch nicht abzusehen sei 3).

Die skandinavischen Fremden Gesetze gehören in die Reihe der unerfreulichen Erscheinungen der Kriegs- und Nachkriegszeit, verursacht durch die allgemeine schlechte Wirtschaftslage und aus dem Geiste des allgemeinen Mißtrauens geboren, der eine gegenseitige Absperrung zur Folge hat. Eine Folge, für die gerade die im Kriege neutralen skandinavischen Staaten am wenigsten verantwortlich zu machen sind.

3) Vgl. Nytt Juridisk Arkiv. II, 1927, S. 582/83.

Z. ausl. öff. Recht u. Völkerr. Bd. I, T. 1: Abh.

Im einzelnen gilt folgendes:

Für die *Einreise* wird in allen drei Ländern ein Paß, und zwar unter Umständen, je nach den Vereinbarungen mit fremden Mächten, ein visierter Paß verlangt (s § 1; n § 1 a, b; d' § 1). In Norwegen und Schweden hat sich der Einreisende sofort nach der Ankunft bei der Polizeibehörde zu melden (s § 3; n § 1 c).

Der *Aufenthalt* darf sich nicht auf längere Zeit erstrecken, als in dem Paß vorgesehen ist (so ausdrücklich d' § 1, Abs. 7). Eine besondere Aufenthaltserlaubnis ist nötig, wenn der Ausländer längere Zeit, und zwar in Norwegen länger als 2, in Schweden länger als 3 und in Dänemark länger als 4 Monate im Lande zu verbleiben gedenkt (n § 5, Abs. 2; s § 7; d' § 3, Abs. 3). Die Aufenthaltserlaubnis wird in Norwegen für höchstens 1 Jahr, in bestimmten Fällen auf unbestimmte Zeit, in Schweden immer nur für einen bestimmten, aber nicht näher begrenzten Zeitraum erteilt (s § 8; Abs. 3, n § 6; Abs. 2). Ein wichtiger und wesentlicher Unterschied der schwedischen und norwegischen Regelung ist jedoch der, daß in Schweden die Beschlüsse des Sozialministeriums über die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nicht anfechtbar sind, während in Norwegen der Beschluß, durch den die Aufenthaltserlaubnis verweigert wird, angefochten und eine Ausweisung auf Grund dieses Beschlusses nicht vor dem Entscheid der Beschwerdeinstanz stattfinden kann, wenn das Rechtsmittel binnen 48 Stunden nach Kenntnis des Beschlusses eingelegt worden ist (n § 12; s § 11). Diese Verschiedenheit erklärt sich daraus, daß in Schweden das Sozialministerium, in Norwegen dagegen die Polizeibehörde über die Aufenthaltserlaubnis entscheidet.

Während des Aufenthalts hat der Ausländer *Meldepflichten* zu erfüllen, sich vor allem unter Umständen persönlich bei der Polizeibehörde zur Erteilung der geforderten Auskünfte einzufinden und seine Legitimationspapiere vorzuweisen (s § 6; n § 9; d § 20). Neben diese allgemeinen Verpflichtungen tritt für denjenigen Ausländer, der im Inlande ein Erwerbsgeschäft betreibt, vor allem die Pflicht, die Übersiedlung von einem Ort zum anderen bei den Polizeibehörden beider Orte innerhalb bestimmter Fristen zu melden (n § 7; d' § 5), sowie die Meldepflicht derjenigen, die Ausländern Arbeit geben oder vermitteln (n §§ 24, 25; d § 8 Abs. 1), oder Ausländer beherbergen oder befördern, wie Gastwirte, Schiffs- und Flugzeugführer (n §§ 22, 23; d § 19). Die Erfüllung der Meldepflichten wird in Schweden und Dänemark durch Strafvorschriften gesichert (d § 22; s § 38).

In allen nordischen Staaten darf ferner der Ausländer nicht ohne besondere Zulassung [*Arbeitszulassung*] im Inlande Arbeit annehmen oder ein Erwerbsgeschäft betreiben (s § 13; n § 2; d'' § 6). Das schwedische Gesetz hebt ausdrücklich hervor, daß auch eine Tätigkeit,

die auf Grund eines im Auslande eingegangenen Dienstverhältnisses erfolgt, in Schweden nicht ohne Arbeitszulassung ausgeübt werden darf, wobei allerdings die Handelsreisenden ausgenommen sind (s § 14; vgl. auch d § 3). Der Staatsdienst gilt nicht als Anstellungsverhältnis im Sinne des schwedischen Gesetzes (s § 13 Abs. 2). Vor Erteilung der Arbeitszulassung sind Auskünfte darüber einzuholen, in welchem Umfange Ausländer zur Arbeit in den betreffenden Bezirken zugelassen werden können. Diese Auskunft erteilen in Norwegen die Kommunalbehörden, in Schweden die öffentlichen Arbeitsvermittlungsamter und die Arbeitgeber- und Arbeitnehmervereinigungen des betreffenden Bezirks (n § 2, Abs. 4; s § 15, Abs. 2). Die Arbeitszulassung wird in Schweden und Dänemark auf bestimmte Zeit und für eine bestimmte Art von Arbeiten, in Norwegen auf bestimmte oder unbestimmte Zeit erteilt, ohne notwendig auf eine bestimmte Art von Arbeit begrenzt zu sein (s § 15, Abs. 3; d § 3, Abs. 3; n § 2, Abs. 3). Für bestimmte Verrichtungen, so zur Ausübung eines Handwerks oder anderer Handreichungen im Umherziehen von Ort zu Ort zu Erwerbszwecken, ist über die Arbeitszulassung hinaus in Norwegen und Dänemark noch eine besondere Zulassung, die von den Polizeimeistern des betreffenden Bezirks erteilt wird, erforderlich (n § 14; d § 3).

Die Arbeitszulassung kann, wie die Aufenthaltserlaubnis, verlängert werden. Sie wird in Schweden vom Sozialministerium erteilt und ist widerruflich. Beschlüsse über Fragen der Arbeitszulassung sind in Schweden unanfechtbar (s §§ 17, 18).

Die Fragen der *Ausweisung* oder der *Nichtzulassung der Ausländer* in das Inland haben in dem schwedischen und norwegischen, weniger in dem dänischen Gesetz, eine eingehende Regelung gefunden. Das norwegische Gesetz unterscheidet zwischen Abweisung und Ausweisung der Ausländer, während in Schweden und Dänemark außer diesen beiden Maßnahmen noch die sogenannte Entfernung der Ausländer vorgesehen ist.

Abzuweisen, d. h. an dem Betreten des Landes von vornherein zu verhindern, sind in allen skandinavischen Staaten ausländische Zigeuner und Landstreicher (n § 3, Abs. 2; d § 1, Abs. 2; s § 19, Abs. 1). In Schweden und Dänemark rechnen zu dieser Klasse von Personen auch diejenigen, die durch Betteln und durch Musizieren oder sonstige Darbietungen im Umherziehen ihren Unterhalt suchen.

Ferner werden sämtliche Personen abgewiesen, die keinen gültigen Paß oder, soweit dies erforderlich ist, keinen gültig visierten Paß besitzen (n § 3; s § 21).

In Norwegen stehen diesen Personen diejenigen gleich, die ohne gültige Arbeitszulassung einreisen, um in Norwegen eine Arbeitsstelle zu suchen oder anzutreten. Auf Grund des norwegischen Gesetzes kann überdies jeder Ausländer, auch wenn er einen gültigen Paß besitzt, durch

Beschluß des Polizeimeisters oder einer anderen durch das Ministerium bestimmten Behörde abgewiesen werden (n § 3, Abs. 2).

Das schwedische Gesetz schließlich sieht in zahlreichen besonders aufgezählten Fällen, in denen in Dänemark und Norwegen nur eine Ausweisung Platz greift, die Abweisung vor. Es unterliegen der Abweisung Ausländer, von denen anzunehmen ist, daß sie ihren Lebensunterhalt in Schweden nicht auf ehrliche Art und Weise werden gewinnen können (s § 19, Abs. 2. In Norwegen und Dänemark Ausweisungsgrund), Ausländer, die wegen bestimmter schwerer Eigentums- und Sittlichkeitsverbrechen vorbestraft sind und nach dem Erachten der Polizeibehörde ihren verbrecherischen Lebenswandel in Schweden fortsetzen werden (s § 19, Abs. 3. In Norwegen Ausweisungsgrund), ferner ausgewiesene Ausländer, die ohne königliche Erlaubnis wieder zurückkehren (s § 20), und schließlich Ausländer, die ihre Meldepflicht bei der Ankunft nicht erfüllen oder bei Erfüllung dieser Pflicht wesentlich falsche Angaben machen (s § 21. In Dänemark Ausweisungsgrund).

Das Verfahren bei der Abweisung hat allein das schwedische Gesetz näher geregelt. Es entspricht ungefähr demjenigen, das Norwegen für die Ausweisung kennt. Dem Abzuweisenden ist ein mit Gründen versehener schriftlicher Abweisungsbescheid zuzustellen, der gleichzeitig eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten hat. Die Beschwerde gegen den Bescheid ist innerhalb von 3 Tagen nach Zustellung des Bescheides dem Präsidenten der Provinzial-Regierung einzureichen. Nach Eingang der Beschwerde erfordert der Präsident der Provinzialregierung eine Äußerung der Polizeibehörde sowie eine Abschrift der in der Angelegenheit mit dem Abzuweisenden von der Polizei aufgenommenen Protokolle und des Abweisungsbescheids, und entscheidet so schnell wie möglich. Seine Entscheidung ist unanfechtbar (s §§ 22, 23).

Die Vollstreckung des Abweisungsbescheids wird durch die eingelegte Beschwerde nicht gehindert (s § 24, Abs. 1).

Der Abgewiesene ist so bald wie möglich durch die Polizeibehörde außer Landes zu führen (s § 24 Abs. 2; n § 3, Abs. 3). Er kann, falls besondere Gründe vorliegen, in ein anderes Land gebracht werden als das, aus dem er eingereist ist (s § 24, Abs. 2; n § 3, Abs. 3). Als solche besonderen Gründe führt das schwedische Gesetz an, daß das Einreise-land zu ablegen ist, daß der Betreffende von dort ausgewiesen oder daß zu befürchten ist, daß er dort wegen politischer Verbrechen angeklagt oder bestraft werden wird. Diese Gründe gelten in Schweden übrigens ebenso bei der Entfernung des Ausländers, der letztere auch bei der Ausweisung (s § 30, Abs. 3 und § 36, Abs. 2). Ist der abzuweisende Ausländer mit einem Schiff oder Luftfahrzeug angekommen, so ist dieses, ohne daß es einen Ersatz aus der Staatskasse erhält, nach norwegischem Recht verpflichtet, ihn wieder an Bord zu nehmen oder auf andere

Weise außer Landes zu bringen (n § 3, Abs. 3 a. E.). Eine ähnliche Bestimmung trifft das schwedische Gesetz (s 46), doch ist hier die Rückführungspflicht auf Schiffe und weiter dadurch beschränkt, daß man von dem Führer des Schiffes mindestens fahrlässige Unkenntnis der Umstände verlangt, aus denen der Passagier abgewiesen wird. Die Verpflichtung besteht ferner nur dann, wenn das Schiff unmittelbar oder in nächster Zeit nach dem Lande, aus dem der Abgewiesene eingereist ist, zurückfährt.

Bis zur Ausführung des Abweisungsbeschlusses kann der Ausländer unter Umständen von der Polizeibehörde in Haft genommen werden (s § 24, Abs. 3; n § 19 Abs. 1 für die Fälle der Ausweisung; d § 14).

Eine sogenannte *Entfernung* der Ausländer findet, wie schon erwähnt, nur in Schweden und Dänemark, und zwar in Dänemark erwahlweise neben Ausweisung (vgl. d §§ 2, 5, 7, 13), in Schweden allein als besondere Maßregel in besonderen Fällen statt⁴⁾. Nur auf die schwedische Regelung ist daher näher einzugehen. In Schweden unterliegen der Entfernung Ausländer, die sich ohne Paß oder mit bereits abgelaufenen Pässen in Schweden befinden oder die in anderer Beziehung gegen die Vorschriften des schwedischen Fremden Gesetzes und die auf Grund desselben erlassenen Vorschriften verstoßen, vor allem ihre Meldepflichten nicht erfüllen oder bei deren Erfüllung wissentlich falsche Angaben machen. In den ersteren Fällen fordert die Polizeibehörde den Ausländer zum Verlassen des Landes innerhalb einer bestimmten kürzeren Frist auf und übergibt, falls der Ausländer diesem Ersuchen nicht nachkommt, die Angelegenheit dem Präsidenten der Provinzialregierung, der dann die Entfernung anordnet. In den letztgenannten Fällen ordnet der Präsident der Provinzialregierung die Entfernung von sich aus an, jedoch nur, wenn es aus besonderen Umständen geboten erscheint. Es sollen ferner die Lebens- und Familienverhältnisse des zu Entfernenden sowie die Länge der Zeit, die er sich bereits im Inlande befindet, berücksichtigt werden (s § 25 und 26).

Das Verfahren ist dem bei der Abweisung sehr ähnlich. Auch hier ist dem Ausländer ein schriftlicher, mit Gründen versehener Beschluß mit Rechtsmittelbelehrung zuzustellen. Auch mündliche Verkündung des Beschlusses ist bei Anwesenheit des Ausländers zulässig. Der Ausländer kann den Beschluß durch unmittelbare Erklärung vor dem Präsidenten der Provinzialregierung annehmen oder ihn innerhalb einer achttägigen Frist anfechten (s §§ 27, 28)

Auch hier wird die Vollstreckung durch die eingelegte Beschwerde

⁴⁾ Sie unterscheidet sich von der Abweisung dadurch, daß der zu entfernende Ausländer im Gegensatz zu dem abgewiesenen sich schon kürzere oder längere Zeit im Inlande aufgehalten hat, von der Ausweisung dadurch, daß sie nicht das Verbot der Wiederkehr enthält.

nicht gehemmt, falls der Entfernungsgrund bereits innerhalb des ersten Aufenthaltsmonats des Ausländers vorliegt. Die Vollstreckung erfolgt durch den Präsidenten der Provinzialregierung (s § 30).

Der Ausländer ist in der Regel in das Land, aus dem er eingereist ist, zu schaffen, mit den bei der Abweisung bereits erwähnten Ausnahmen. Das dänische Gesetz enthält die ausdrückliche Bestimmung, daß die Beförderung auf möglichst billige Art und Weise zu bewerkstelligen ist (d § 16, Abs. 1). Bis zur Ausführung des Entfernungsbeschlusses kann der Ausländer in Polizeigewahrsam genommen werden (s § 25, Abs. 1; d § 14).

Von zweifelhaften und schwierigen Fällen hat der Präsident der Provinzialregierung in Schweden den König zu unterrichten (s § 30, Abs. 4).

Gemeinsame Grundlage der in Einzelheiten ziemlich erheblich voneinander abweichenden *Ausweisungsbestimmungen* der drei skandinavischen Staaten, die übrigens in Norwegen nur vorbehaltlich anderweitiger internationaler Abmachungen Geltung haben, ist der Gedanke, daß ein Ausländer vor allem aus drei Gründen die Staatssicherheit so gefährden kann, daß er auszuweisen ist. Einmal dadurch, daß er nicht die nötigen Mittel zum Lebensunterhalt besitzt oder der öffentlichen Wohlfahrtspflege zur Last fällt (aus diesem Grunde weisen insbesondere Dänemark und Norwegen aus, während das schwedische Gesetz hier von Heimsendung des Ausländers spricht und die Regelung dieser Fragen einem besonderen Gesetz überläßt, vgl. d §§ 2, 5, 7; n § 16, c; s § 31, Abs. 3). Zweiter prinzipieller Ausweisungsgrund ist, daß die zur Überwachung der Ausländer geltenden Bestimmungen von diesen nicht befolgt werden, z. B. die Anmelde- und Legitimationspflicht verletzt oder einem Beschluß, der den Aufenthalt im Inlande oder in einer Gemeinde verbietet, zuwidergehandelt wird (vgl. n § 16 a; d' § 7; d'' §§ 3 und 8; d §§ 2 und 11, in Schweden in diesen Fällen »Entfernung«, vgl. s § 25, Abs. 1), oder daß der Ausländer einem unkontrollierbaren oder unehrlichen Gewerbe nachgeht, wie Zigeuner, Bettler, Landstreicher und sonstige ein Gewerbe im Umherziehen betreibende Personen (vgl. n § 16 d; s § 31, Ziff. 1 und 2, wo auch Personen, die sich des gewerbsmäßigen Glücksspiels, der gewerbsmäßigen Unzucht oder der Ausnutzung des unzüchtigen Lebenswandels eines anderen schuldig machen, einbezogen sind). Drittens schließlich werden Personen ausgewiesen, die innerhalb bestimmter Zeiträume im In- oder Auslande wegen bestimmter Verbrechen (so in Schweden § 31 Ziff. 3—5) oder mit Strafen von einer bestimmten Höhe (so in Norwegen § 16 e und f) bestraft worden sind. Eine Ausweisung erfolgt jedoch nach der ausdrücklichen Bestimmung des norwegischen Gesetzes nicht, wenn der Betreffende im Auslande wegen eines politischen Verbrechens oder wegen einer Handlung verurteilt worden ist, die mit

einem solchen Verbrechen im Zusammenhang steht oder zur Ausführung desselben begangen worden ist (n § 16 e). Das schwedische Gesetz erreicht dieselbe Wirkung durch die Bestimmung, daß wegen eines im Auslande begangenen und abgeurteilten Verbrechens eine Ausweisung nur in Frage kommt, wenn wegen dieses Verbrechens eine Auslieferungspflicht des schwedischen Staates besteht (s § 31, Ziff. 5). Es gelten ferner sowohl in Norwegen wie in Schweden Ausnahmen zugunsten von Personen, die schon längere Zeit in dem betreffenden Land einen festen Wohnsitz haben (vgl. n § 16, Abs. 2, s § 31, Abs. 2).

Schließlich enthalten die Gesetze aller skandinavischen Staaten eine Art Generalklausel, nach der der König, in Dänemark das Justizministerium, im Hinblick auf die Sicherheit und die sonstigen Interessen des Reichs die Ausweisung eines jeden Ausländers anordnen kann (n § 17 — auch hier wieder: »soweit nicht Abmachungen mit fremden Staaten etwas anderes bestimmen«! —; s § 36; d § 13, Abs. 1).

Das Ausweisungsverfahren ist lediglich in Norwegen und Schweden gesetzlich geregelt, und zwar bezüglich der Zustellung der Beschlüsse und der Rechtsmittel in der bereits oben bei der Abweisung und Entfernung für Schweden erwähnten Art. Hervorzuheben ist noch, daß der Auszuweisende so schnell wie möglich der zuständigen Behörde vorzuführen und mit ihm ein zu Protokoll zu gebendes Verhör aufzunehmen ist (n § 18, Abs. 1, s § 32, Abs. 1). Das schwedische Gesetz bestimmt überdies, daß der Betreffende zu der Vernehmung mit einem Rechtsbeistand erscheinen kann und ihm bei Mittellosigkeit auf seinen Antrag eine rechtskundige Person als Verteidiger beizuordnen ist (s § 31, Abs. 3. Eine ähnliche Regelung gilt übrigens auch, falls ein nicht auf freiem Fuß befindlicher Ausländer sich gegen den Beschluß, durch den seine Entfernung aus dem Reich angeordnet ist, beschweren will. s § 29, Abs. 2).

Bis zur Ausführung des Ausweisungsbeschlusses ist die Inhaftierung des Auszuweisenden zulässig (s § 32, Abs. 2, n § 19).

Die Kosten der Ausweisung sowie einer sonstigen zwangsweisen Entfernung hat der Ausländer selbst zu tragen. Ist er mittellos, so fallen sie der Staatskasse, in Dänemark in vielen Fällen auch der Gemeindekasse, zur Last (s § 45; n § 21; d § 17). Wer einen Ausländer in seinen Dienst genommen hat, der sich bisher im Auslande aufhielt, ist verpflichtet, der Staatskasse die Ausgaben zu erstatten, die ihr im Falle der Ausweisung oder sonstigen Entfernung des Ausländers aus dem Lande entstehen (s § 47). In Norwegen und Dänemark trifft eine solche Verpflichtung nur die Reedereien (in Norwegen auch Luftreedereien) in den Fällen, daß die auf einem Schiff oder Luftfahrzeug angeestellten Ausländer ohne die erforderliche Erlaubnis der Polizeibehörde an Land gehen und ausgewiesen werden müssen (n § 13; d § 1, Abs. 2),

oder die Schiffsführer die Vorschriften über die Paßkontrolle entgegen den gesetzlichen Bestimmungen nicht beachtet haben (d'' § 4).

Der Erlaß der Ausführungsbestimmungen sowie die Anordnungen gewisser Erleichterungen und sonstiger Ausnahmen liegt in allen drei Staaten dem König ob (s §§ 51 und 52; n § 26; d § 1, Abs. 1). Bei Krieg, Kriegsgefahr oder ähnlichen Umständen kann der norwegische König weitere Vorschriften über die Meldepflicht der Ausländer erlassen (n § 15), der schwedische König darüber hinaus alle Bestimmungen treffen, die er für erforderlich hält, unter Umständen also auch das ganze Gesetz außer Kraft setzen (s § 49).

Auf die in Schweden befindlichen diplomatischen und besoldeten konsularischen Vertreter fremder Mächte sowie auf deren Familien und Dienstpersonal findet das schwedische Gesetz nur in dem vom König bestimmten Umfange Anwendung. Auch ausländische Kuriere werden von den Bestimmungen des schwedischen Gesetzes nicht betroffen (s § 50).